



Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesinnung der Maler und Tapezierer  
Bundessparte Gewerbe und Handwerk  
Schaumburgergasse 20/6  
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [baunebengewerbe@bigr4.at](mailto:baunebengewerbe@bigr4.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Te	F	Datum
G05/03b/20	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	501 65	501 65	03.03.2021
21/Mag.CB-		Susanne Gittenberger	DW 12311	DW 142311	
BC					

## Verordnung Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer (Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer – Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die „Sattler-Meisterprüfungsordnung“ neu gefasst werden soll (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

### Das Wichtigste in Kürze:

- Ausdrücklich befürwortet werden die Aufnahme der AusbilderInnenprüfung als verpflichtendes Modul sowie die Anrechnungsvorschriften betreffend Vorqualifikationen in § 3 Absatz 5.
- Zusätzlich sollte jedoch auch die Absolvierung eines Kollegs, **dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt**, für die Anrechnung berücksichtigt werden.
- Es soll sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen auch entsprechende Kenntnisse im Arbeitsrecht aufweisen.

### Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK begrüßt das vorgesehene verpflichtende Modul 4 zur AusbilderInnenprüfung sowie die Anrechnungsbestimmungen zu den Vorqualifikationen auf Meisterprüfung in § 3 Abs 5 des Entwurfs.

Dazu wird jedoch festgehalten, dass auch eine **erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt**, bei der Anrechnung zu berücksichtigen wäre:

Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Um eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer höheren Lehranstalt mit einer für das Handwerk spezifischen Schwerpunktsetzung zu gewährleisten, sollen auch Kollegs mit einer für das Handwerk spezifischen Schwerpunktsetzung in die Regelung des § 3 Abs 5 des Entwurfs aufgenommen werden.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es muss daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Inwieweit dies vorgesehen ist, lässt sich aus den allgemeinen Formulierungen nicht eindeutig erschließen (Seite 24: „berufsbezogene gesetzliche Vorgaben“.) Daher wird vorgeschlagen, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) gerne zur Verfügung.

